

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Jänner 2025

GZ. BMEIA-2024-0.847.638

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2024 unter der Zl. 78/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Wahl Katars, Eritreas und der Demokratischen Republik Kongo (DRK) in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Hat Österreich im Rahmen der Wahlen am 9. Oktober 2024 in der Generalversammlung eines der oben angeführten Länder für die Amtszeit 2025-2027 in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gewählt?*
Katar: falls ja, wie wurde die Wahl begründet?
Eritrea: falls ja, wie wurde die Wahl begründet?
DRK: falls ja, wie wurde die Wahl begründet?
- *Gibt es Evidenz dazu, ob die Strategie über lange Zeit aufgeht, Länder mit großen Herausforderungen im Bereich der Garantie von umfassenden Menschenrechten für die eigenen Bevölkerungen, in den UN-Menschenrechtsrat zu wählen?*
Welches etwaige andere Kalkül wäre, für eine Wahl dieser Länder in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, in Betracht zu ziehen?

Zum Prinzip des freien und geheimen Wahlrechts auch in internationalen Foren verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 6469/J-NR/2021 vom 29. April 2021.

Wahlen in Gremien der Vereinten Nationen (VN) erfolgen grundsätzlich nach einer vorgegebenen, regionalen Sitzverteilung. Bei den Wahlen für den VN-Menschenrechtsrat am 9. Oktober 2024 bewarben sich in der Regionalgruppe der afrikanischen Staaten fünf Kandidaten (Benin, Äthiopien, Kenia, Gambia, Demokratische Republik Kongo) auf fünf verfügbare Plätze. Bei der Asien-Pazifik-Regionalgruppe hingegen lag mit sechs Kandidatenländern (Zypern, Marshallinseln, Thailand, Katar, Südkorea, Saudi-Arabien) auf fünf verfügbare Plätze eine kompetitive Situation vor. Saudi-Arabien gelang bei diesen Wahlen der Einzug in den Menschenrechtsrat nicht. Eritrea hat bei den Menschenrechtsrats-Wahlen 2024 nicht kandidiert.

Laut Gründungsresolution des Menschenrechtsrats (Res/A/60/251) verpflichten sich die Mitgliedstaaten des Rates höchsten Anforderungen in Sachen Menschenrechte zu genügen und sind dazu angehalten, zur Wahl eine Liste von Vorhaben vorzulegen, die der gewählte Staat freiwillig und zusätzlich zu seinen sonstigen Verpflichtungen erbringen will. Der Beitrag der Kandidaten zur Förderung und Schutz der Menschenrechte sowie die von ihnen eingegangen, freiwilligen Verpflichtungen werden bei der Wahl in den Menschenrechtsrat durch die VN-Generalversammlung berücksichtigt. Auch im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR), bei der alle 193 VN-Mitgliedstaaten auf die menschenrechtliche Situation in ihrem Land überprüft werden, müssen die betreffenden Staaten umfassend Bericht zur Menschenrechtsslage erstatten und sich den Fragen und Empfehlungen der internationalen Gemeinschaft bei einem interaktiven Dialog im Menschenrechtsrat stellen.

Abschließend halte ich fest, dass sich die internationale Staatengemeinschaft von sämtlichen gewählten Mitgliedern des Menschenrechtsrats eine konstruktive Mitarbeit erwartet.

Zu Frage 3:

- *Der Rat hat spezielle Mandate für thematische oder länderspezifische Menschenrechtsfragen eingerichtet. Diese Mandate werden häufig von Sonderberichterstattern oder Arbeitsgruppen betreut, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation geben. Werden die genannten Untersuchungsmandate auch für Länder vergeben, die Mitglieder des UN-Menschenrechtsrats sind?*

3

Länderspezifische Mandate können im Konsens oder mittels einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder im VN-Menschenrechtsrat für jeden Staat eingerichtet werden.

Mag. Alexander Schallenberg